



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2024

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Volkhardt
Durchwahl 0511 1241-741
E-Mail Wiebke.Volkhardt@evlka.de

Datum 13. März 2024
Aktenzeichen N-512-8 / 73

Neuer GEMA – Vertrag für Musikaufführungen bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen 2024

GEMA und EKD haben einen neuen Pauschalvertrag abgeschlossen. Danach haben sich einige Änderungen ergeben.

- Konzerte und Gemeindefeste sind ab sofort nur noch über das GEMA Online-Portal zu melden. Der bisher übliche Meldebogen darf nicht mehr verwendet werden.
- Eine Vergütungspflicht hängt von der Art der Musik ab.
- Die GEMA überprüft anhand einer eingereichten Setlist (Liste der aufgeführten Musikstücke) eine eventuelle Vergütungspflicht der Kirchengemeinde.
- Gottesdienste müssen nach wie vor nicht gemeldet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die GEMA hat die bestehenden Verträge zur Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten sowie in Konzerten und Veranstaltungen zum 31.12.2023 gekündigt. Die für 2024 geltenden Verträge sehen Folgendes vor:

1. Neuer Kirchenkonzert- und Veranstaltungsvertrag

Der Vertrag für Kirchenkonzerte und Veranstaltungen ist wesentlich umfangreicher als bisher, die Meldepflichten haben sich erheblich verändert, siehe hierzu: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/55425>.

Wie bereits mit der Rundverfügung G 10/2023 mitgeteilt, ist eine Meldung nur noch online über das Online-Portal der GEMA möglich. Der bisherige Meldebogen darf nicht mehr verwendet werden.

Dabei gelten Meldefristen, die unbedingt zu beachten sind: Die Meldung von Konzerten und Veranstaltungen ist bis spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung auf dem Online-Portal vorzunehmen. Die sogenannte „Setlist“ ist bis spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung auf dem GEMA-Portal zu melden. Ein Konzert mit Unterhaltungsmusik muss – davon abweichend – spätestens 3 Tage **vor der Veranstaltung** gemeldet werden.

Die GEMA hat in dem neuen Vertrag angekündigt, dass sie bei nicht ordnungsgemäß über das Online-Portal gemeldeten Veranstaltungen bzw. bei verspäteten Meldungen erhöhte Gebühren und Schadensersatz geltend macht.

Für die Meldung müssen sich die Kirchengemeinden zunächst auf dem Online-Portal registrieren. Eine Anleitung für die Registrierung ist in der Anlage zu dieser Rundverfügung enthalten. Im Online-Portal sind neben Veranstaltungsort, Eintrittsgeld und der Besucherzahl auch die Setlists anzugeben. Weitere Hinweise zur Nutzung des Online-Portals entnehmen Sie bitte der Rundverfügung G 10/2023.

2. Neuer Gottesdienstvertrag

Der Vertrag für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen ist im Wesentlichen unverändert für ein weiteres Jahr verlängert worden; siehe hierzu: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/55450>

Zu den Gottesdiensten gehören nicht nur die klassischen Sonntags-Gottesdienste, sondern auch Abendgottesdienste oder Andachten sowie Kasualien (u.a. Taufen, Trauungen und kirchliche Bestattungen). Das bedeutet, dass Gottesdienste etc. weiterhin nicht bei der GEMA gemeldet werden müssen. Die EKD zahlt für die Musikanteile in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen jährlich eine Pauschalsumme an die GEMA, die auf der Grundlage der Erhebungen in den letzten Jahren ermittelt wurde.

Die EKD hat darüber informiert, dass die Bereitstellung von Formaten im digitalen Raum unverändert ebenfalls weiterhin möglich ist. Das Live-Streaming eines Gottesdienstes und eine zeitversetzte Wiedergabe im Internet sind also weiterhin erlaubt. Dies gilt auch für die Zugänglichmachung auf Social-Media-Kanälen. Das Streaming von Kirchenkonzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen ist dagegen nicht vom Pauschalvertrag abgedeckt.

Immer wieder gibt es Abgrenzungsfragen, wann ein Gottesdienst oder eine Andacht vorliegt oder ob die Kriterien für ein Kirchenkonzert oder eine Veranstaltung mit Musik zutreffen. Grundsätzlich gilt bei gottesdienstlichen Formaten das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die damit verbundene Befugnis zu definieren, was z.B. einen Gottesdienst, eine Andacht oder eine Amtshandlung ausmacht.

Das Feiern von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen ist seinem Wesen nach ein „gemeinschaftliches Tun von Menschen, die sich auf Gott ausrichten“. Die Feier hat eine erkennbare, stabile Grundstruktur, die vielfältig ausgestaltet werden kann. Bei Kirchenkonzerten steht dagegen die Vorführung eines oder mehrerer Musikwerke im Vordergrund.

Rein äußerlich betrachtet dürften Gottesdienste und gottesdienstliche Veranstaltungen aus Wort- und Musikanteilen wie z.B. Lesungen, Gebeten, Ansprache, Segenshandlungen bestehen. Musikalisch kann ein Gottesdienst eher kleiner (mit liturgischem Rahmen und Gemeindegebet), aber auch reichhaltiger gestaltet sein (unterschiedliche Chor- und Soloeinsätze, Beteiligung von Instrumentalgruppen, Bands etc.). Von einem Kirchenkonzert wäre auszugehen, wenn es keine wesentlichen Wortbeiträge gibt, etwa nur eine allgemeine Begrüßung und Verabschiedung.

3. Musiknutzungen, die durch die Zahlung der EKD bereits bezahlt sind:

a) Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen

b) Kirchenkonzerte:

- Konzerte mit sogenannter „ernster“ Musik
- Konzerte mit neuem geistlichem Liedgut
- Gospelkonzerte.

c) Veranstaltungen:

- Gemeindefeste sowie vergleichbare Feste
- Kindergartenfeste mit Tonträgerwiedergabe oder Livemusik
- Seniorenveranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe oder Livemusik
- Adventsfeiern mit Tonträgerwiedergabe oder Livemusik
- Hintergrundmusik der Jugendarbeit

Für die unter 3 c) genannten Veranstaltungen darf jedoch kein Eintrittsgeld erhoben werden und es dürfen keine gewerblichen Musiker auftreten.

Neu eingeführt ist eine Meldepflicht für Gemeindefeste und vergleichbare Feste mit Livemusik. Hierfür muss ab sofort eine Setlist eingereicht werden. Damit gehen jedoch keine finanziellen Belastungen der Kirchengemeinden einher.

4. Musiknutzungen, die **nicht** von der pauschalen Zahlung der EKD erfasst sind:

- Konzerte mit „sogenannter“ Unterhaltungsmusik
- Bühnenaufführungen mit Musik (Theater, Kabarett)
- Kirchentag
- Tanzveranstaltungen (z.B. Discoabende, Karneval, Festival)
- Klanginstallationen

Diese müssen von den kirchlichen Veranstaltern über das Online-Portal der GEMA gemeldet und die einzelne Veranstaltung jeweils vergütet werden. Es gilt hierfür ein 20%iger Preisnachlass von den sonst üblichen GEMA-Gebühren.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auf der landeskirchlichen Webseite „Medien- und Urheberrecht“ unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchen-amt/abteilungen/abteilung-7/medien-und-urheberrecht>

Die entsprechende Webseite der EKD mit Informationen zu den Meldungen für Musiknutzung bei Veranstaltungen ist erreichbar unter:
<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>

Darüber hinaus hat die EKD den Leitfaden „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“ neu herausgegeben: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Urheberrecht-in-den-Kirchen-der-EKD-final.pdf. Dieser enthält weitere Details zu den Verträgen mit den Verwertungsgesellschaften sowie allgemeine Hinweise zum Urheberrecht.

Auf die kürzlich veröffentlichte Rundverfügung G 10/2023 wird noch einmal besonders hingewiesen. Bitte geben Sie diese Rundverfügung auch an die nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen weiter.

Die Rundverfügungen G 10/2016 und G 13/2015 sowie deren Anlagen werden aufgehoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Annegret v. Collande (Anne.vonCollande@evlka.de, Tel.: 0511-1241751),
Wiebke Volkhardt, Tel.: (Wiebke.Volkhardt@evlka.de, Tel.: 0511-1241741)
oder an das Michaeliskloster (assistenz.lkmd@evlka.de), Tel.: 05121-6971-573).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Mainusch)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Landeskirchenmusikdirektor und Kirchenmusikdirektor*innen